Kreisstraße STA 3;
Erneuerung der EÜ Königswiesen – Kostenanteil Gemeinde Gauting

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem

Landkreis Starnberg,
vertreten durch den Landrat Stefan Frey
- Landkreis -

und

der Gemeinde Gauting,
vertreten durch 1.Bürgermeister Maximilian Platzer
- Gemeinde –

über den gemeinschaftlichen Ausbau der Kreisstraße STA 03 in Königswiesen im Zuge der Erneuerung der EÜ Königswiesen.

I. Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Kreisstraße STA3 „Hauserstraße" in Königswiesen im Ortsgebiet der Gemeinde Gauting kreuzt die Eisenbahnstrecke 5504. Die vorhandene Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung hergestellt.
2. Beteiligte an der Kreuzung sind die DB InfraGO AG (ehem. DB Netz AG) als Baulastträger des Schienenweges, der Landkreis als Baulastträger der Fahrbahn der Kreisstraße und die Gemeinde Gauting als Baulastträger des Gehwegs parallel zur Kreisstraße.
3. Im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung sind von den Baulastträgern der Kreisstraße und des Gehweges die Regelbreiten zu verlangen. Gemäß §§ 3, 12 EkrG sind die Kosten bei beidseitigem Verlangen (Straße / Gehweg und Bahn) die Kosten entsprechend einer Fiktivkostenaufteilung (Änderung nur aufgrund Verlangen Straße und Gehweg im Verhältnis zur Änderung Verlangen nur Bahn) vorzunehmen. Die Kostenaufteilung zwischen den Baulastträgern erfolgt nach Fahrbahnbreiten gemäß

ENTWURF

Ortstsdurchfahrtenrichtlinie (ODR). Der Landkreis hat eine Förderung nach Art. 2 BayGvFG für den Straßenbauanteil (Straße und Gehweg) beantragt.

4. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den in der Anlage beigefügten Plänen: Lageplan, Regelquerschnitt.

5. Grundlage der Vereinbarung ist das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (Bekanntm. vom 14.04.1976, MABl. S. 421), das EkrG, die Eisenbahnkreuzungsverordnung und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2
Durchführung der Maßnahme

1. Die DB InfraGO AG ist Vorhabensträger für die Erneuerung der EÜ Königswiesen. Die Zuständigkeiten und die Kostentragung sind in der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zwischen der DB InfraGO AG und dem Landkreis vom 17.08.2021 geregelt.

2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die erbrachten Bauleistungen gemeinsam von der Straßenbauverwaltung in ihrer Funktion als Auftragsverwaltung für den Landkreis und von der Gemeinde abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Gemeinde, wenn sie Maßnahmen betreffen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3
Kosten der Fahrbahnen und Gehwege

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 5.688.000 € werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG zwischen der DB InfraGO AG und den Straßenbaulastträgern auf Grundlage der Fiktiventwürfe aufgeteilt. Der Kostenanteil der Straßebbaulastträger beträgt danach 62,9 %. Das entspricht einem anteiligen Betrag von vsl. 3.577.752 €, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten, der auf die Straßenbaulastträger entfällt.

2. Die Gemeinde beteiligt sich am Kostenanteil der Straßenbaulastträger gemäß Ortsdurchfahrtenrichtlinie ODR Ausgabe 2008 Kapitel III Ziffer NR. 16. Dabei übernimmt der Landkreis den Kostenanteil für den Bau des Gehweges in einer Breite von 1,50 m. Die Gemeinde hat eine Breite von 2,50 m zu verlangen. Daher muss die Gemeinde die Mehrkosten im Verhältnis der Mehrbreite des Gehweges zur übrigen

ENTWURF

Breite tragen. Dieser Anteil ist grundsätzlich förderfähig und im Förderantrag des Landkreises enthalten.

Vom Anteil der Straßenbaulastträger entfallen daher auf:

- die **Gemeinde**	1m/(6,50m+2,50m) = 0,1111	(11,11 %)	
	vsl. 3.577.752 € x 11,11 % =		vsl. 397.488 €
- den **Landkreis**	8m–1m/(6,50m+2,50m) = 0,8889	(88,89 %)	
	vsl. 3.577.752 € x 88,89 % =		vsl. 3.180.264 €

Der anfallende Ablösungsbetrag, den die DB InfraGO AG an die Straßenbaulastträger zu zahlen hat, beläuft sich auf vorläufig auf 1.828.000 €.
Die vorläufigen anteiligen Ablösekosten betragen:

- die **Gemeinde**	1.828.000 € x 11,11 %=	vsl. 203.091 €
- den **Landkreis**	1.828.000 € x 88,89 %=	vsl. 1.624.909 €-

Damt errechnen sich die anteiligen Kosten abzügl. Ablösebeträge auf:

- die **Gemeinde**	vsl. 397.488 € - vsl. 203.091 € =	vsl. 194.397 €
- den **Landkreis**	vsl. 3.180.264 € - vsl. 1.624.909 € =	vsl. 1.555.355 €

Für die Maßnahme wurde durch dem Landkreis eine Zuwendung nach Art. 2 BayGVFG beantragt. Gemäß Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 12.11.2024 wird den Straßenbaulastträgern eine Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung mit Fördersatz von 55% bewilligt. Dadurch reduziert sich der tatsächliche Eigenanteil der Gemeinde, sodass sich für beide Baulastträger folgende Gesamtsummen ergeben:

- **Gemeinde**	194.397 € x 0,45 =	vsl. **87.479 €**
- **Landkreis**	1.555.315 € x 0,45 =	**vsl. € 699.910 €**

§ 4
Zahlungspflicht

1. Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Landkreis der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil nach §3 übersenden.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Landkreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Aufforderung fällig. Soweit die Gemeinde gegenüber dem Landkreis mit der Leistung von Zahlungen in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

ENTWURF

III. Sonstige Regelungen

§ 5
Baulast nach Fertigstellung

1. Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach unterhält der Landkreis die durchgehende Straße in ihrer Fahrbahnbreite.

3. Gemäß Art. 42 Abs.3 BayStrWG obliegt der Gemeinde die Straßenbaulast für Gehwege in der Ortsdurchfahrt. Die Gemeinde ist zuständig für Unterhaltung, Winterdienst und Verkehrssicherung der Gehwege und der Querungshilfe.

4. Die Baulast der Stützmauern liegt bei der Bahn bzw. Landkreis.als Straßenbaulastträger gemäß Planfeststellungsbeschluss.

§ 6
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Gemeinderat hat der Vereinbarung am …….. zugestimmt.

für den Landkreis Starnberg:

Starnberg, ……

für die Gemeinde Gauting

Gauting, ……

Anlagen:
Lageplan
Regelquerschnitt

ENTWURF